15. HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Altenberge für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Altenberge mit Beschluss vom 12. 03 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Altenberge voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.329.030 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.606.407 €

im **Finanzplan** mit dem

·	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	17.145.640 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.031.217 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.487.995 €

6.322.370 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

der Finanzierungstätigkeit auf

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden auf 160.000 € festgesetzt.

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird in Höhe von **277.377** € beansprucht.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen genommen werden dürfen, wird auf

8.000.000€

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

209 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

413 v. H.

2. Gewerbesteuer

411 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

für Baumaßnahmen auf für einmalige Beschaffungen auf für regelmäßige Beschaffungen auf 100.000 € (Gesamtauszahlung) 50.000 € (jährliche Auszahlung) 20.000.€(jährliche Auszahlung)

festgesetzt

§ 8 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Über die Leistung von unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, sofern sie nicht erheblich sind.

Erheblich im Sinne von § 83 GO sind Aufwendungen und Auszahlungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag

von 10.000 €

übersteigen und eine Deckung innerhalb des jeweiligen Fachbereiches nicht möglich ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oberhalb des Wertes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Positionen sind ausgenommen:

- interne Verrechnungen
- Jahresabschlussbuchungen
- Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglichen Verpflichtungen
- Aufwendungen und Auszahlungen, die voll durch zweckentsprechende Mehreinnahmen gedeckt sind
- Aufwendungen und Auszahlungen, die mit Inanspruchnahme von Deckungsvermerken geleistet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 21.03.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan steht bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme

Im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstr. 25, Zimmer 4.3, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 24.04.2012

gez. Paus Bürgermeister